

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN DER GEMEINDE ERLENMOOS

Auf Grund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erlenmoos am 21.10.2025 folgende Benutzungsordnung für Veranstaltungsräume und Sportstätten der Gemeinde Erlenmoos erlassen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Veranstaltungsräume und Sportstätten der Gemeinde sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Erlenmoos gemäß § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Hierzu zählen insbesondere: Der Gemeindesaal, die Turnhalle und der Gymnastikraum, Schulstraße 13 und der Bürgersaal, Biberacher Straße 2. In Ausnahmefällen auch der Sitzungssaal, Biberacher Straße 2.
Zu diesen Einrichtungen gehören auch jeweils das Foyer, die Nebenräume, der Außenbereich und die Parkplätze der jeweiligen Gebäude. Diese Benutzungsordnung gilt hier ebenfalls.
- (2) Die Gemeinde kann öffentliche Einrichtungen auch an Dritte vermieten. Mieter ist hierbei immer der Nutzer bzw. Veranstalter.

§ 2 ZWECKBESTIMMUNG

- (1) Der Bürgersaal sowie der Gemeindesaal samt Nebenräumen dienen der Abhaltung vereinsinterner oder öffentlicher Veranstaltungen im Rahmen der nachstehenden Regelungen.
- (2) Der Sitzungssaal wird nur in Ausnahmefällen für private Veranstaltungen vermietet.
- (3) Die Turnhalle sowie der Schulsportplatz dienen dem lehrplanmäßig vorgeschriebenen Sportunterricht der örtlichen Grundschule und den Bewegungsstunden des gemeindlichen Kindergartens sowie dem Vereinssport sowie sportlichen und sonstigen Veranstaltungen. Im Einzelfall kann die Halle nach Rücksprache mit der Gemeinde auch für andere Zwecke genutzt werden.
- (4) Die schulische Nutzung hat während der üblichen Unterrichtszeiten Vorrang vor jeder anderen Nutzung. Ebenfalls Vorrang hat die Nutzung durch den kommunalen Kindergarten. Im Einzelfall kann die Halle nach Rücksprache mit der Gemeinde auch für andere Zwecke genutzt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht. Über die Belegung entscheidet in allen Fällen abschließend die Gemeindeverwaltung.

§ 3 ÜBERLASSUNG, BENUTZUNG UND BELEGUNG DER ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Hallen und Räume für Vereine erfolgt im Rahmen eines Belegungsplans.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht als allgemein erteilt gilt (§ 4), ist sie bei der Gemeindeverwaltung Erlenmoos mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung/Nutzung schriftlich zu beantragen. Die öffentlichen Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach Erteilung der Erlaubnis genutzt werden.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen werden grundsätzlich nur an ortsansässige Vereine vergeben. Über Ausnahmen (z. B. Personen, benachbarte Vereine, Unternehmen, Gesellschaften und Institutionen), entscheidet der Gemeinderat.

**BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER
VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN
DER GEMEINDE ERLENMOOS**

- (4) Die Gemeindeverwaltung entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits bestehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt. Auch der Belegungsplan kann wegen einer Veranstaltung kurzfristig geändert werden.
- (5) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplans oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, dass
- a) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Einrichtung nicht ausgesprochen hätte
 - b) die Einrichtung aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird
 - c) öffentliche Einrichtungen wegen höherer Gewalt oder aus technischen Gründen nicht benutzt werden können
 - d) die Bestimmungen und Vorgaben dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden oder die festgesetzte(n) Gebühren, Sicherheitsleistungen, Kaution, etc. nicht oder nicht vollständig bezahlt wird/worden sind.

Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung auf Grund nachträglich eintretender Umstände werden in allem Fällen ausgeschlossen.

- (6) Soweit mit der Benutzung zusätzliche gesetzlich vorgeschriebene Anmeldungen, Gestattungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter bzw. Nutzer. Der Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und haftbar.
- (7) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und soweit geboten mit besonderen Auflagen versehen.
- (8) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt werden, sind diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Nutzungszeit wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Hausmeister vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hausmeister ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher auch der Veranstalter bzw. Nutzer sowie bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.
- (9) Auf die Überlassung von Kleingeräten (z. B. Bälle, Sprungseile, etc.) besteht kein Anspruch.
- (10) Die Vereine und Abteilungen erhalten gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel zur Einrichtung. Die Gemeinde kann die Schlüssel jederzeit zurückverlangen. Die Besitzer der Schlüssel und die Vereine, für die die Übungsleiter und deren Stellvertreter tätig sind, haften nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung und die Rückgabe der Schlüssel, ebenso für deren Verlust.
- Schlüssel die nur befristet für die Dauer der Veranstaltung übergeben wurden, sind am folgenden Werktag dem Hausmeister oder einer vertretungsberechtigten Person zurückzugeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig. Die Besitzer der Schlüssel und der Nutzungsberechtigte haften ggf. nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung, die Rückgabe sowie für den Verlust.
- (11) Unbefugte Personen haben keinen Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen, Nebenräumen und Außenanlagen. Nicht berührt von diesem Verbot sind Ärzte und Angehörige des Rettungsdienstes bei Unfällen oder sonstigen Notfällen sowie Zuschauer und Besucher von genehmigten Veranstaltungen/Nutzungen.

**BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER
VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN
DER GEMEINDE ERLENMOOS**

- (12) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (13) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen und erkennen diese ausdrücklich an.

§ 4 ALLGEMEINE ERLAUBNIS

- (1) Die Benutzung der Sporthalle und des Gymnastikraums mit Umkleide-, Dusch- und Geräteräumen einschließlich der Geräte gilt als erlaubt:
 - a) für den Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplans
 - b) für den Kindergarten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten
 - c) für den Übungsbetrieb örtlicher Sportvereine im Rahmen der Übungszeiten nach Abs. 3.
- (2) Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen, sowie alle anderen Veranstaltungen.
- (3) Für den Sportunterricht der Grundschule sowie die Nutzung durch den Kindergarten und den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine ist der Gemeinde jeweils zu Beginn eines jeden Schuljahres ein Hallenbelegungsplan zur Zustimmung vorzulegen. Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Turnhalle bzw. der Gymnastikraum müssen eine halbe Stunde nach diesen Zeiten verlassen sein.
- (4) Wird die Halle für gemeindeeigene Zwecke benötigt, gehend die gemeindlichen Interessen immer denen der übrigen Nutzungsberechtigten vor.

§ 5 AUFSICHT

- (1) Die laufende Beaufsichtigung der Einrichtung und der Außenanlage obliegt dem Hausmeister bzw. seiner Vertretung. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Räumlichkeiten einschließlich der dazugehörenden Nebenräume und Zugangswege. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere denen des Hausmeisters, sind Folge zu leisten.
- (2) Die Einrichtungen und deren Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer vom jeweiligen Veranstalter bzw. Nutzer benannten verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Der Veranstalter bzw. Nutzer ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 6 BEWIRTSCHAFTUNG DER ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

- (1) Für die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen steht, sofern vorhanden, die Küche der öffentlichen Einrichtung zur Verfügung. Die Benutzung der Küchen muss beantragt werden. In den einzelnen öffentlichen Einrichtungen gelten jeweils die Bewirtschaftungsbestimmungen, die vertraglich mit dem Veranstalter bzw. Nutzer geregelt werden (Raumnutzungsvereinbarung). Die hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Recyclbarer Abfall (Wertstoffe) und Restmüll sind vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtung (Küchengeräte, Maschinen, etc.) und das Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr, etc.) gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben. Fehlende oder beschädigte

**BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER
VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN
DER GEMEINDE ERLENMOOS**

Einrichtungsgegenstände sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden und nach dem Tagespreis der Gemeinde zu ersetzen bzw. die Kosten für etwaige Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zu tragen.

§ 7 ZUSATZVORSCHRIFTEN FÜR VERANSTALTUNGEN

- (1) Veranstalter haben die Nutzung rechtzeitig schriftlich bei der Gemeinde Erlenmoos zu beantragen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere zu beachten, dass
 - die Dekoration (z. B. Werbung) ohne Beschädigung von Teilen der öffentlichen Einrichtung entfernt werden können
 - die Dekoration den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen
 - die Dekoration den Veranstaltungs-, und Hallenbetrieb nicht mehr als bedingt notwendig stört
 - sofern notwendig und möglich, der Bodenbelag durch eine Auflage geschützt wird
 - die Notausgänge während der Veranstaltung freigehalten werden

Die Bestuhlung des Saals sowie die Gestaltung sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Vorzugsweise soll die Bestuhlung im Gemeindesaal entsprechend des Bestuhlungsplans stattfinden

- (3) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Nach Genehmigung der Veranstaltung erhält der Veranstalter bzw. Nutzer in Absprache mit dem Hausmeister gegen Unterschrift die erforderlichen Schlüssel. Der Veranstalter oder von ihm beauftragte Personen haften nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung und die Rückgabe der Schlüssel, ebenso für deren Verlust. Die Schlüssel sind am ersten Werktag nach der Veranstaltung dem Hausmeister oder einer vertretungsberechtigten Person wieder zurückzugeben.
- (4) Der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft muss in jedem Fall separat von der Gemeinde genehmigt werden.
- (5) Es dürfen maximal so viele Personen eingelassen werden, wie in den entsprechenden den brandschutztechnischen Regeln und der Bestuhlungspläne vorgegeben sind.
- (6) Zur Ausschmückung der Räumlichkeiten dürfen nur schwer entflammbare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.
- (7) Die Bestuhlung hat der Veranstalter grundsätzlich selbst zu besorgen. Die Auf- und Abbauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass der übliche Betrieb dadurch möglichst nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Bei Veranstaltungen im Gemeindesaal dürfen die Dusch- und Umkleieräume der darüber liegenden Sportstätten nicht betreten werden.
- (9) Sämtliche benutzten Räume sind nach der Beendigung der Veranstaltung in besenreinem Zustand geordnet und ordentlich dem Hausmeister zu übergeben. Tische sind vor dem Aufräumen feucht abzuwischen und danach trocken zu reiben.
Die Gemeinde wird die Reinigung der Räumlichkeiten und Sanitäranlagen veranlassen und dem Veranstalter bzw. Nutzer entsprechend der Gebührenordnung in Rechnung stellen.
Sollte der Müll nicht entsorgt werden, wird dies von der Gemeinde auf Rechnung des Veranstalters/Nutzers veranlasst.

**BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER
VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN
DER GEMEINDE ERLENMOOS**

- (10) Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. einer sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8 ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- (1) Bei jeder Benutzung der Räume muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Ihm obliegt das Öffnen und Schließen der Räume und Nebenräume. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung der Halle die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden, Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind, die Beleuchtung sowie andere Anlagen ausgeschaltet sind. Kinder und Jugendliche dürfen ohne den verantwortlichen Leiter die Halle nicht betreten.
- (2) Die Veranstalter bzw. Nutzer der Einrichtung haben das Gebäude, seine Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z. B. Hausmeister) sind zu befolgen. Der Hausmeister überwacht auch die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde Erlenmoos das Hausrecht aus. Er ist insoweit dem Nutzungsberechtigten gegenüber weisungsberechtigt. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch einen eingewiesenen Beauftragten des Veranstalters.
- (4) Grundsätzlich dürfen nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten werden. Die genehmigten Zeiten sind einzuhalten.
- (5) Der Veranstalter bzw. Nutzer oder dessen Beauftragter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus und ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die den Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der öffentlichen Einrichtung und vom Grundstück zu verweisen.
- (6) Änderungen an der Einrichtung, an Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (7) Geräte und Einrichtungsgegenstände (z. B. Saalbestuhlung), die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Räume nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hausmeisters oder der Gemeinde benutzt werden.
- (8) Die technischen Einrichtungen (z. B. Heizung und Belüftung) dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Er kann die Aufsichtsführende Person mit der Bedienung nach Einweisung beauftragen.
- (9) In der Turnhalle sowie den dazugehörigen Nebenräumen sind beim Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keinerlei Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen dürfen. Das Tragen von Straßenschuhen und Stollenschuhen ist streng untersagt, diese sind vor dem Betreten der Halle zu reinigen und ausziehen.
Die Sanitärräume sind sauber zu halten.
- (10) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen (z. B. von Matten und Turngeräten, Bühnenelementen, etc.) ist nicht gestattet. Bewegliche Gegenstände sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen, rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung.
- (11) Bei Ballspielen in der Turnhalle und dem Gymnastikraum dürfen nur hierzu geeignete Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung – z. B. durch eine frühere Verwendung im Freien – verursachen. Die Verwendung von Ballharz ist untersagt. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder an Gebäuden entstehen.

**BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER
VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN
DER GEMEINDE ERLENMOOS**

- (12) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter bzw. Nutzer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Veranstalter kann verpflichtet werden, Ausweiskontrollen durchzuführen.
- (13) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzungsgruppe hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen (ggf. sind die Fenster zu schließen) und insbesondere die polizeiliche Sperrstunde eingehalten wird.
- (14) Bei Bedarf oder wenn es die Gemeinde anordnet ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein. Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
- (15) Der Veranstalter bzw. Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrezufahrten freigehalten werden.
Außerdem obliegt ihm die Verkehrssicherungspflicht für die Zugangswege.
- (16) Das Rauchen ist in allen öffentlichen Einrichtungen untersagt.
- (17) Werbung und Warenverkauf innerhalb der öffentlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde
- (18) Fundsachen sind beim Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (19) Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden.
- (20) Wertstoffe und Restmüll sind vom Veranstalter bzw. Nutzer zu entsorgen. Bleiben Wertstoffe und Restmüll zurück, behält sich die Gemeinde die Entsorgung auf Kosten des Veranstalters/Nutzers vor.
- (21) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer-, und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind von dem Veranstalter einzuhalten, ebenso wie die GEMA-Richtlinien.
- (22) Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
- (23) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnisch Ergebnisse dürfen im Gebäude und im Außenbereich nicht abgebrannt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (24) Der Veranstalter bzw. Nutzer hat für Ordnung in den Veranstaltungsräumen/Sportstätten und in den Nebenräumen zu sorgen. Er ist verpflichtet, sich vor der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes, seiner Einrichtung und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen. Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend gemacht hat. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (25) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Benutzungen, bei denen von einem Missbrauch ausgegangen werden kann, sind nicht gestattet. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

§ 9 HAFTUNG

- (1) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Veranstalter bzw. Nutzer, den Besuchern, Zuschauern und aller Personen, die sich in den öffentlichen Einrichtungen oder im Außenbereich aufhalten nur für Schäden, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden können. Für alle anderen Schäden wird nicht gehaftet und kein Schadenersatz geleistet. Die Gemeinde haftet auch nicht für unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung oder den Sportbetrieb behindernde Ereignisse.

**BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER
VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN
DER GEMEINDE ERLENMOOS**

- (2) Wird die Gemeinde wegen eines Personen-/Sachschadens im Rahmen der Überlassung der Einrichtung unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter bzw. Nutzer verpflichtet, der Gemeinde alle in diesem Zusammenhang gegen sie geltend gemachten Ansprüche (einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten) in voller Höhe zu ersetzen.
- (3) Die Gemeinde überlässt die öffentlichen Einrichtungen und deren Räume, Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Veranstalters/Nutzers. Dieser ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und somit sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde bleibt unberührt. Mängel bei den Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
- (4) Haften mehrere Nutzungsberechtigte, Besucher, Zuschauer, etc. nebeneinander, haften diese der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen. Die Veranstalter bzw. Nutzer (Schulen ausgenommen) sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.
- (6) Der Veranstalter bzw. Nutzer haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher oder Besuchergruppen verursachen. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters/Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (8) Die Gemeinde Erlenmoos übernimmt für die eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters/Nutzers, der Zuschauer oder Besucher in der Einrichtung. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, sonstigen persönlichen Gegenständen, Waren, etc. übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (9) Die Gemeinde kann eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 10 VERSTÖSSE GEGEN DIE BENUTZUNGSORDNUNG

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Erlenmoos die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 11 AUSNAHMEVORSCHRIFT

Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden. Insbesondere behält sich die Gemeindeverwaltung das Recht vor, im Falle von Veranstaltungen ohne Bestuhlung über deren Zulässigkeit im Einzelfall zu entscheiden.

**BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER
VERANSTALTUNGSRÄUME UND SPORTSTÄTTEN
DER GEMEINDE ERLENMOOS**

§ 12 BENUTZUNGSGEBÜHREN

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Gebührenordnung für die Überlassung gemeindeeigener Veranstaltungsräume und Sportstätten der Gemeinde Erlenmoos erhoben.

§ 13 INKRAFTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse über den Betrieb und die Ordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Erlenmoos außer Kraft.

Erlenmoos, den 18.12.2025

gez. Marcus Schmid, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.